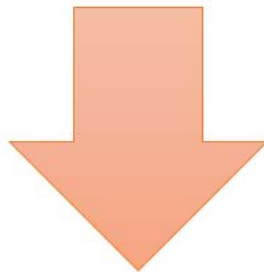




STETTEN

GEMEINDE-INFO
DER GEMEINDE STETTEN
WWW.STETTEN.CH
AUSGABE NOVEMBER 2023

Beitrag zum Traktandum Denkmalschutzinventar



Hochbau

Erhalt der historischen Bausubstanz – ein Mehrwert für die Gemeinde

Das Natur- und Heimatschutzgesetz gibt vor, dass schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schützen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind. Bei der Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten in der Gemeinde Stetten handelt es sich somit um einen gesetzlichen Auftrag, welcher notabene bereits seit 1969 besteht. Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Kantons Schaffhausen erstellen und führen die Gemeinden ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton. Als Schutzobjekte sind dabei Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt. Darunter fallen namentlich [...] Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile, [...].

Mit der Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten soll der Auftrag gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Kantons Schaffhausen erfüllt werden und die schützenswerten Bauten sollen als Schutzobjekte bezeichnet sowie grundeigentümerverbindlich geschützt werden.

Während in anderen Kantonen pro Schutzobjekt sämtliche schützenswerten Bauteile im Grundbuch aufgeführt werden, kommt im Kanton Schaffhausen zumeist ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Dabei werden diejenigen Objekte, bei welchen das äussere Erscheinungsbild, ihre innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente zu erhalten sind, ins Inventar aufgenommen. Erst bei einem allfälligen Umbau wird beurteilt, was schützenswert ist und was nicht. Somit kann bei der Unterschutzstellung Zeit und Geld gespart werden.

Objekte, welche als Schutzobjekt gekennzeichnet sind, dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Auch sollen ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungsmerkmale, sofern vorhanden, erhalten bleiben. Bei Baugesuchen wird die Denkmalpflege Schaffhausen beigezogen (bei Objekten, welche bereits in der überlagernden Ortsbildschutzzone liegen, ändert sich diesbezüglich nichts, da eine Stellungnahme bereits heute eingeholt werden muss). Bei Bauabsichten oder denkmalpflegerischen Fragen sind entsprechende, für die Eigentümerschaften kostenlose Beratungen möglich.

Die Umsetzung erfolgte mit einer Begleitkommission, zusammen mit den beiden Fachbüros IBID, Winterthur und Bürgin Winzeler Partner, Schaffhausen, sowie der Denkmalpflege des Kantons Schaffhausen. Bei der Inventarisierung wurde der gesamte Baubestand von Stetten gesichtet und auf die bauhistorische Bedeutung geprüft (siehe Abbildung: Hinweisinventar). Ins « Inventar der schützenswerten Bauten » aufgenommen wurde aber lediglich eine signifikante Auswahl der kulturgeschichtlich wertvollsten Bauten. Diese wurden klassifiziert in übergeordnete Schutzobjekte (nationale und regionale Bedeutung; A-Objekte) sowie in kommunale Schutzobjekte (lokale Bedeutung; B-Objekte).

Mit der Begleitkommission fand eine Begehung statt, bei welcher die IBID die einzelnen Objekte erläuterte und die Unterschutzstellung fachlich begründete. Im Rahmen des Einwendungsverfahrens wurde der Vorschlag der Unterschutzstellung der

schützenswerten Bauten der Bevölkerung zur Vernehmlassung vorgelegt. Insgesamt gingen 12 Einwendungen ein, worauf diese Objekte nochmals geprüft wurden.

Das überarbeitete « Inventar der schützenswerten Bauten » soll an der kommenden Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2023 beschlossen werden.

Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung folgt eine Rekursauflage, bei der die Betroffenen gegen eine Unterschutzstellung Rekurs erheben können. Bei allfälligen Rekursen befindet der Regierungsrat über die Rekurse sowie auch die Genehmigung der Unterschutzstellung.

Der Gemeinderat ist überzeugt der Bevölkerung von Stetten eine ausgewogene Vorlage an der Gemeindeversammlung vorlegen zu können, welche den Bedürfnissen der Gemeinde Stetten und den übergeordneten Vorgaben gleichermassen Rechnung trägt.

Adrian Horat, Hochbaureferent

